

POLITISCHE GEMEINDE



**Benützungsreglement
für das Mehrzweckgebäude Altes
Schützenhaus**

vom 6. Mai 1985

Benützungsreglement für das Mehrzweckgebäude Altes Schützenhaus

vom 6. Mai 1985

Der Gemeinderat der Politischen Gemeinde Beckenried

beschliesst,

gestützt auf Artikel 82 der Kantonsverfassung ¹ und Artikel 87 Ziffer 1 des Gemeindegesetzes ²

folgendes Benützungsreglement:

Art. 1 *Aufsichtsbehörde*

¹ Der Gemeinderat ist die Aufsichtsbehörde über das Mehrzweckgebäude.

² Die unmittelbare Aufsicht obliegt der durch den Gemeinderat gewählten Kommission, dem zuständigen Gemeinderatsmitglied und dem Abwart.

Art. 2 *Benutzungspriorität*

Das Mehrzweckgebäude soll der Öffentlichkeit bestmöglichst dienen. Für die Benutzung gilt folgende Priorität:

1. Gemeindeversammlung
2. Militärunterkunft
3. Benutzung durch die Schule
4. Dorfvereine
5. Ferienlager
6. Dritte

Art. 3 *Bewilligung*

¹ Für die Erteilung oder Nichterteilung der Bewilligung ist die gemeinderätliche Liegenschaftskommission zuständig. Für dringliche oder untergeordnete Fälle steht diese Kompetenz dem zuständigen Ressortchef zu.

² Es besteht kein Rechtsanspruch zur Erteilung der Bewilligung. Private Anlässe wie z.B. Familienfeste, Hochzeitsfeiern, Klassen- und Jahrgängertreffen und dergleichen werden nur bewilligt, wenn sie in Zusammenarbeit mit einem ortsansässigen Wirt durchgeführt werden.

³ Entgegen erteilten Bewilligungen kann die Kommission im Rahmen der Verhältnismässigkeit Einschränkungen z.G. einer anderweitigen Benutzung vornehmen. Die tangierten Be-

Seite 3 zum Benützungsreglement für das Mehrzweckgebäude Altes Schützenhaus vom 6. Mai 1985

nützer sind hierüber baldmöglichst zu orientieren. Dies gilt z.B. für eine andere Belegung während der Proben vor einem Anlass.

⁴ Gegen sämtliche Entscheide der Kommission und des Ressortchefs sowie zur Rechnungsstellung kann innert 20 Tagen seit Zustellung an den Gemeinderat Beschwerde erhoben werden.

Gegen Entscheide des Gemeinderates kann innert 20 Tagen seit Zustellung an den Regierungsrat Nidwalden Beschwerde erhoben werden.

Art. 4 *Abwart (inkl. Entschädigung)*

Die Gemeindearbeiter sind für die Abwartaufgaben gemäss Pflichtenheft verantwortlich. Eventuelle Nachreinigungen und ausserordentliche Arbeiten durch den Abwart werden dem Veranstalter nach Aufwand verrechnet.

Art. 5 *Haftung des Veranstalters*

¹ Der Veranstalter hat eine Haftpflicht- und wenn nötig eine Unfallversicherung für Anlässe im Mehrzweckgebäude abzuschliessen, oder eine vorhandene Versicherung entsprechend zu ergänzen. Die Gemeinde lehnt alle Forderungen aus Unfall, Haftpflicht, Diebstahl etc. ab.

² Der Veranstalter haftet für alle Schäden am Gebäude, an Einrichtungen, Mobiliar und Inventar. Fehlende Gegenstände sind der Gemeinde zu vergüten. Die Veranlassung der Schadensbehebung erfolgt via Gemeinde auf Kosten des Veranstalters.

³ Bei Anlässen im Saal hat der Veranstalter auf eigene Rechnung dafür zu sorgen, dass mindestens zwei ausgebildete Feuerwehrleute sofort einsatzbereit sind. Einsatz derselben in Doppelfunktion (z.B. Billet-Kontrolle) ist möglich.

⁴ An- und Einbauten sowie Dekorationen etc. sind bewilligungspflichtig. Die Ausführung hat im Einvernehmen mit dem Abwart zu erfolgen. Eingriffe in Apparaturen etc. sind dem Veranstalter strikte untersagt.

⁵ Alle Schäden und Defekte sind umgehend dem Abwart zu melden.

Art. 6 *Wirtschaftsbetrieb*

Die Politische Gemeinde verzichtet auf ein eigenes Patent für Gelegenheitswirtschaften. Alle Veranstalter, die im Gebäude wirten wollen, haben selbst für die nötige Bewilligung zu sorgen.

Art. 7 *Urheberrechte*

Es ist allein Sache des Veranstalters, die Urhebertaxe (Suisa) für Theater und musikalische Aufführungen zu entrichten.

Art. 8 *Benützungskosten*

¹ Die Benützung für Anlässe ist gemäss dem separaten Tarif kostenpflichtig.

² Die Benützung im Rahmen der eigentlichen Vereinstätigkeit ist in der Regel unentgeltlich.

³ Für die Benützung durch die Schule und die weiteren öffentlich-rechtlichen Körperschaften bleiben Sonderregelungen vorbehalten.

Art. 9 *Benützungsplan*

Für das Mehrzweckgebäude wird ein Benützungsplan erstellt. Dieser ist durch die Gemeindeganzlei ständig nachzuführen und ist im Mehrzweckgebäude angeschlagen oder auf der Gemeindeganzlei erhältlich.

Art. 10 *Hausordnung*

Der Gemeinderat erlässt zusätzlich zum Benützungsreglement eine Hausordnung. Sie umfasst insbesondere Bestimmungen über die Benützung der Räumlichkeiten und Einrichtungen.

Art. 11 *Koordination mit der Schulgemeinde*

Die vorhandenen Anlagen der Politischen Gemeinde und der Schulgemeinde müssen möglichst optimal genutzt werden. Die Koordination betrifft insbesondere:

- Sportplatz	Grossanlässe
- Duschen	Einquartierung
- Ein Raum unterhalb Kindergarten Nord	Einquartierung
- Vorraum Aula	Einquartierung (Wachtlokal)
- Saal Schützenhaus	Schulturnen der unteren Klassen Gymnastik Aula-Funktionen
- Essraum/Theoriesaal	Basteln, Versammlungen

Art. 12 *Gültigkeit*

¹ Anerkennung. Der Veranstalter bzw. Benützer anerkennt mit der Einreichung des unterzeichneten Benützungsgesuches dieses Reglement und die Hausordnung in allen Teilen. Er hat damit die Einhaltung der Bestimmungen auch sicherzustellen.

² Beginn. Das Reglement untersteht dem fakultativen Referendum. Es tritt am Tage nach dem unbenützten Ablauf der Referendumsfrist bzw. nach Annahme durch die Gemeindeversammlung in Kraft. Vorbehalten bleibt die Genehmigung durch den Regierungsrat Nidwalden.

Seite 5 zum Benützungsreglement für das Mehrzweckgebäude Altes Schützenhaus vom 6. Mai 1985

6375 Beckenried, 6. Mai 1985

Gemeinderat Beckenried

Der Gemeindepräsident:

Josef Amstad

Der Gemeindeschreiber:

Paul Zimmermann

Referendumsfrist

Tag der Veröffentlichung: 7. Juni 1985

Letzer Tag der Referendumsfrist: 8. August 1985

Genehmigung des Regierungsrates Nidwalden

6370 Stans, 28. Oktober 1985

Regierungsrat Nidwalden

Der Landschreiber:

Josef Baumgartner

¹ NG 111

² NG 171.1